

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 46

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

um zwei Zahnlängen bei Blättern mit feiner Zahnung und um $1-1\frac{1}{2}$ Zahnlängen bei Blättern mit grober Zahnung. Hierauf schärft man die beiden Enden nach Fig. 2 a—b und achte darauf, daß die gefeilten Flächen nicht mit der Hand berührt werden, da sich sonst das Lot mit dem Sägeblatt schlecht verbindet.

Die Säge wird alsdann auf den Lötapparat so aufgespannt, daß sie mit dem Rücken dicht am Anschlag anliegt und die Lötstange Fig. 3 unter die Mitte des Presshebels zu liegen kommt.

Als Lötmedium dienen die mannigfachsten Lote, die sich aber in der Praxis nur zum Teil bewährt haben. Das beste Lot ist unbefritten Silberlotband, das bei geringer Hitze fließt, sehr gut bindet und keinen schädlichen Einfluß auf die Härte der Bandsägenblätter bei den Lötstellen ausübt. Mit Silberlotband ist ein sogenanntes Flußmittel zu verwenden.

Zwischen die beiden Blattenden wird ein Stück Silberlot eingelegt, auf die Lötstange eine Messerspitze voll Flußmittel „Olma“ aufgetragen, worauf der Lötosen über die Lötstelle gezogen wird. Das Flußmittel „Olma“ ist vor Benützung umzurühren und wenn etwas ausgetrocknet, mit reinem Wasser zu verdünnen.

Die mit Benzin genügend vorgewärmte Lötampe ist durch die Pumpe unter Druck zu bringen und wenn nötig, reinige man die Düse mit der beigegebenen Nadel, damit sie eine intensiv bläuliche Stichflamme gibt. Vor den Ofen gestellt, öffne man das Ventil allmählich und lasse die volle Flamme auf die Lötstelle einblasen bis sich das Fließen des Lotes durch schwimmende Bläschen bemerkbar macht. Die Blattenden selbst müssen hellrot erhitzt sein. Nach ca. 10 Sekunden dieses Stadiums drücke man den Hebel, ohne die brennende Lampe wegzunehmen, nicht allzu rasch nieder und presse die Lötstelle vorsichtig etwa 2 Sekunden lang fest zusammen, vermeide aber, mit dem Hebel einen Schlag auf die Lötstelle auszuüben.

Nach der durch die Pressung entstandenen Abkühlung löse man auf der einen Seite die Flügelschrauben etwas, damit sich das Sägeblatt ausdehnen kann und erwärme die Lötstelle, ohne den Ofen wieder darüber heranzuziehen, nochmals auf dunkelrot, damit sie nicht zu hart wird. Hierauf wird das Blatt auf dem Feilwinkel aufgespannt und sauber verkeilt, bis die Lötstelle genau die gleiche Blattdicke erhält. Der Blattrücken wird alsdann genau geebnet, die Zähne direkt bei der Lötstelle nachgefeilt und geschränkt.

Mit ausführlichen Prospekten und Beschreibungen, als auch mit Preisofferte steht die Firma Fischer & Sijfert, Maschinen und Werkzeuge für die Holzindustrie, Basel, Interessenten gerne zur Verfügung.

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Seinau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57
1664

Teer und Teerprodukte.

(Anordnung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft.)

1. Die Produzenten und Importeure von Teer und Teerprodukten haben jeweils bis spätestens zum 3. jeden Monats auf vorgegeschriebenem Formular dem Kohlenbureau der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements ihre Produktion, Importe und Verkäufe des vorhergehenden Monats mitzuteilen.

2. Die Käufer von Teer und Teerprodukten haben ebenfalls jeweils bis spätestens zum 3. eines jeden Monats ihre Bezüge an inländischen oder importierten Teer und Teerprodukten, sofern dieselben pro Monat 10 Tonnen oder mehr betragen, der oben bezeichneten Amtsstelle auf vorgegeschriebenem Formular anzuzeigen. (Die Formulare sind bei der Firma Rösch & Schatzmann in Bern zu beziehen.)

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Ausführungsvorschriften und die gestützt hierauf erlassenen Weisungen der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft werden nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juli 1918 betreffend die Gasversorgung des Landes bestraft.

4. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die Rapporte sind erstmals für den Monat Februar auszustellen.

Beschlagnahme und Verwendung von Teer.

(Bundesratsbeschluss vom 3. Februar 1919 betreffend Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1917.)

Art. 1. Der Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1917 über die Beschlagnahme und die Verwendung von Teer wird mit Wirkung vom 1. Februar 1919 hinweg aufgehoben.

Art. 2. Die schweizerische Teerkommission bleibt bis nach Beendigung der aus dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses sich ergebenden Aufgaben bestehen. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement wird den Zeitpunkt ihrer Auflösung bestimmen.

Art. 3. Die Tatsachen, welche während der Gültigkeit des genannten Beschlusses und der in dessen Ausführung ergangenen Vorschriften eingetreten sind, werden auch fernerhin gemäß den erlassenen Bestimmungen beurteilt.

Art. 4. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Aufhebung kriegswirtschaftlicher Massnahmen.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Februar 1919.)

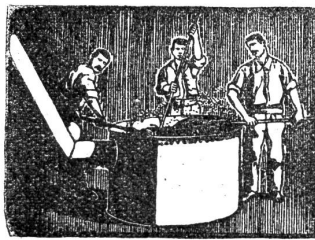
Art. 1. Die allgemeinen Vorschriften über die Verwendung, Verteilung und Preisnormierung von Teer und Teerdestillationsprodukten vom 19. März 1917 werden mit Wirkung vom 1. Februar 1919 hinweg aufgehoben.

Art. 2. Die während der Gültigkeit dieser Vorschriften und der Verfügungen über die Höchstpreise für den Verkauf von Teer und Teerprodukten eingetretenen Tatsachen werden auch fernerhin gemäß ihren Bestimmungen beurteilt.

Art. 3. Die schweizerische Teerkommission wird mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verfügung beauftragt.

Verbandswesen.

Handwerks- und Gewerbeverein Glarus. (Korr.) Nach langer Pause versammelte sich der Verein am 8. Februar zur Quartalsversammlung. Der Vorsitzende,



Brückenisolierungen • Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3293

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

• • Telephone 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt • •

Herr Gemeinderat M. Aebli, berichtete eingehend über die an der erweiterten Vorstandssitzung des kantonalen Gewerbeverbandes besprochenen Memorialsanträge betr. kantonales Elektrizitätswerk und Erhöhung des Landesbeitrages an das kantonale Lehrlingspatronat von 1500 Franken auf 3000 Fr. In das kantonale Einigungsamt wurden als Mitglieder vorgeschlagen die Herren: Spenglermeister J. Bofhard und Zimmermeister H. Zweifel. Als Mitglied in das Lehrlingspatronat kommt Herr Mechaniker Felber in Näfels in Vorschlag. Die Kantonschulfrage gab Anlaß zu reger Diskussion. Dabei wurde betont, daß die Errichtung einer eigenen Kantonschule sehr wünschbar wäre, vom gewerblichen Standpunkte aber der endliche Ausbau der Handwerkerschule Notwendigkeit sei. Aus dem 20jährigen Provisorium müsse endlich einmal etwas Ganzes geschaffen werden. Die heute bestehenden Verhältnisse sind unhaltbar geworden und rufen nun energisch einer gründlichen Verbesserung. Die Notwendigkeit der Handwerkerschule wird wohl von niemand mehr bezweifelt werden. Die steigende Frequenz beweist dieselbe zur Genüge. Heute mehr als je werden Anforderungen an den Handwerker gestellt, die eine tüchtige Bildung in Schule und Beruf erheischen. Die Handwerkerschule ist dazu berufen, dem künftigen Handwerker eine gründliche Vorbildung zu geben. Die Versammlung ist einstimmig der Meinung, daß, wenn die Lösung der Kantonschulfrage, mit welcher auch diejenige der Handwerkerschule eng verbunden ist, in die Ferne gerückt werden sollte, der Gewerbeverein mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die unverzügliche Förderung zur Verbesserung der unhaltbaren Verhältnisse der Handwerkerschule an die Hand nehmen müsse. Es ist sehr zu bedauern, daß fortwährend Schüler wegen Platzmangel zurückgewiesen werden müssen infolge absolut ungenügender und ungeeigneter Räumlichkeiten.

Holz-Marktberichte.

Holzverkauf nach Frankreich. Die Mitteilung, wonach das Holzabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich neuerdings geregelt sei, muß dahin berichtigt werden, daß kein neues Holzabkommen, wie nach dieser Mitteilung angenommen werden konnte, mit Frankreich abgeschlossen worden ist, sondern daß die Regelung sich nur auf die Restlieferungen für die Anfang Mai 1918 abgeschlossene Konvention, die bis zum 31. Dezember erfüllt sein sollte, bezieht. Die französischen Abnehmer machten nämlich im Dezember Miene, den Standpunkt einzunehmen, daß alles Holz, das bis zum 31. Dezember nicht abgeliefert sei, von ihnen nicht mehr übernommen werden müsse. Es ist nun gelungen, den Ablieferungstermin auf diese alte Konvention bis zum 30. März zu verlängern, damit die Ware, die vielenorts seit Monaten speditionsbereit auf den Sägen liegt und infolge Wagenmangels und schlechter Wagen-

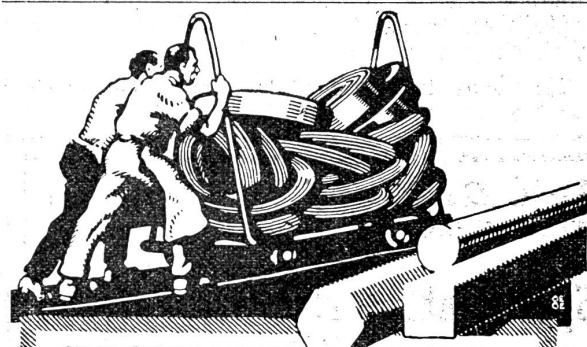
stellung von seiten Frankreichs im Sommer und Herbst nicht abspediert werden konnte, zum Versand gelangen kann. Ein Grund, deswegen die Lage auf dem Holzmarkt allzu zuversichtlich aufzufassen, besteht infolgedessen nicht.

Vom Holzmarkt. Eine 200 Mann starke Versammlung von Vertretern der Gemeinden, Korporationen und Privatwaldbesitzern faßte an einer Tagung in Frauenfeld nach einem Referate des Präsidenten des Thurgauischen Sägereiverbandes, Herrn Bachmann von Adorf, über die gegenwärtigen Holzmarktverhältnisse einstimmig den Beschluß, an die zuständigen Behörden das Gesuch zu richten, es sei das Ausführverbot aus dem Kanton, sowie das Verbot der Steigerungen aufzuheben. Ferner wurde beschlossen, für die Waldbesitzer und die Holzhändler je eine besondere Organisation zu gründen, um die gegenseitigen Interessen besser wahren zu können.

Ein Holzproduzentenverband des Kantons Zürich wurde in Zürich gegründet und zu dessen Präsidenten Kantonsrat Rud. Streuli in Horgen gewählt. Die Versammlung beschloß, bei den Bundesbehörden die Aufhebung des Sautverbotes für Tannenholz zu verlangen, das eine unnötige Schifane bedeute.

Verschiedenes.

† Baumeister Erwin Feder-Moller in Grenchen starb am 6. Februar im Alter von 37½ Jahren an



VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL
 BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
 SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FACONDREREI
 BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT
 BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
 BIS ZU 300^{mm} BREITE
 VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGS-Preis SCHWEIZ LANDESAUSSTELLUNG, BERN 1914